

Besondere Bedingung Nr. 0174

Geschäftsglaspauschalversicherung (Steckschilder und Schilderverglasungen aus Glas, Plexiglas oder Acrylglas)

Die Versicherung umfasst sämtliche zum Geschäft gehörende Steckschilder und Schilderverglasungen.

Mitversichert sind die Kosten für das Ab- und Anmontieren der Buchstaben oder Symbole an Steckschilder und Schilderverglasungen im Rahmen eines ersatzpflichtigen Schadenfalles.

Weiters sind die Kosten für die an den Steckschildern oder Schilderverglasungen angebrachten Buchstaben oder Symbole, Folien jeder Art oder Malereien sowie die Kosten einer für die Schadenbehebung nötigen besonderen Gerüste- bzw. Leitergestellung bis 5 m über Erdniveau bei einem ersatzpflichtigen Schadenfall mitversichert.

Für Schäden an der elektrischen Anlage und an der Umrahmung haftet der Versicherer nicht.

Wird im Schadenfall festgestellt, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegte Quadratmeteranzahl der Steckschilder und Schilderverglasungen um mehr als 10% niedriger war als die tatsächlich vorhandene, so wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der versicherten Quadratmeteranzahl der Steckschilder und Schilderverglasungen zur tatsächlich vorhandenen Quadratmeteranzahl der Steckschilder und Schilderverglasungen ersetzt. An einem vom Versicherungsnehmer erzielbaren Erlös für verwertbare Bruchstücke partizipiert der Versicherer in diesem Fall in Abänderung des Art.7 Pkt.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) nur im vorgenannten Verhältnis.

Der Abschluss einer Geschäftsglaspauschalversicherung ist nur bei Vereinbarung einer jährlichen Wertanpassung möglich. Wird die Vereinbarung über die jährliche Wertanpassung rechtswirksam gekündigt, so gilt die gesamte Geschäftsglaspauschalversicherung als gekündigt.